

FAQs – Telematikinfrastruktur Honorarkürzungen

Version 1.1, Stand: 28.07.2022

Inhalt

FAQs - Telematikinfrastruktur	1
Fragen zur Honorarkürzung gemäß § 291b (VSDM) und § 341 (ePA)	2
1. Welche Honorarbestandteile werden gekürzt?	2
2. Welches Honorar ist nicht von der Kürzung betroffen?.....	2
3. Werden Notfalleistungen gekürzt?.....	2
4. Werden Leistungen, die im Rahmen der Behandlung von Corona-Patienten erbracht werden, gekürzt?	2
5. Was passiert mit dem gekürzten Honorar?.....	3
6. Wo finde ich Details zum Kürzungsbetrag auf dem Honorarbescheid?	3
7. Wie kann ich den Kürzungsbetrag nachrechnen bzw. das „kürzungsrelevante GKV-Honorar“ ermitteln?	3
8. Muss ich mit weiteren Sanktionen im Zusammenhang mit der Einführung weiterer TI-Anwendungen nach der Verpflichtung zum VSDM rechnen?.....	4
9. In meinem aktuellen Honorarbescheid (z.B. Q2/2022) ist eine Korrektur des Honorarabzugs für das Quartal 1/2022 enthalten. Warum wurde mein Honorar für das Quartal erneut gekürzt?	4
10. Wie kann ich überprüfen, dass die VSDM-Prüfnachweise in der Abrechnung enthalten sind?	5
11. Wie kann ich prüfen, ob die ePA-Prüfnachweise in der Abrechnung enthalten sind? ...	5
12. Ich habe das ePA-Update für das PVS installiert. Warum wurde mein Honorar dennoch um 1% gekürzt?	5
13. Ich gehöre zu einer nicht VSDM-pflichtigen Arztgruppe (Laborarzt). Wird mein Honorar gekürzt, wenn ich mich nicht bis zum 30.06.2020 an die TI angeschlossen habe?	6
14. Ich möchte Widerspruch gegen die Honorarkürzung einlegen. Was muss ich beachten?	6
15. Unterstützt die KVB ein Musterwiderspruchsverfahren?.....	7
16. Gibt es eine Mustervorlage zur Einreichung eines Widerspruchs gegen die TI- oder ePA-Honorarkürzung?	7
17. Sind in Bayern bereits gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit der TI ergangen?	7
18. Kann ich nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch Änderungen am Honorarbescheid erreichen?	7

Fragen zur Honorarkürzung gemäß § 291b (VSDM) und § 341 (ePA)

1. Welche Honorarbestandteile werden gekürzt?

Die Kürzung wird vom kürzungsrelevanten GKV-Honorar vorgenommen. Dies ergibt sich aus dem GKV-Honorar der Leistungsgruppen 01 bis 13 sowie 15 und 16 (je inkl. aller Untergruppen). Der Kürzungsbetrag wird im Honorarbescheid ausgewiesen und in einer Anlage zum Honorarbescheid (Dokument „Honorarkürzung Telematikinfrastruktur“ bzw. „Honorarkürzung elektronische Patientenakte) für jede Betriebsstätte dargestellt.

Das Honorar der einzelnen Leistungsgruppen ist im Dokument „Gesamtübersicht Arzt ambulant KVB“ aufgeschlüsselt. Die Dokumente können Sie jederzeit im Mitglieder-Portal „Meine KVB“ unter der Kachel „Unterlagen einsehen“ einsehen.

2. Welches Honorar ist nicht von der Kürzung betroffen?

Das GKV-Honorar aus der Leistungsgruppe 14 (Sachkosten) ist von der Honorarkürzung ausgenommen. Honorar aus der Abrechnung mit Besonderen Kostenträgern (BesKo), der Hausarztzentrierten Versorgung (HzV), der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) sowie aus Direktverträgen/ Landeserziehungsgeld ist ebenfalls nicht von der Honorarkürzung betroffen.

3. Werden Notfalleleistungen gekürzt?

Grundleistungen für Notfälle (GOPen 01210-01218) gehören zur Leistungsgruppe 01 und werden gekürzt.

Notärzte sind von der Honorarkürzung ausgenommen. Sie rechnen ihre erbrachten Leistungen über emDoc ab.

4. Werden Leistungen, die im Rahmen der Behandlung von Corona-Patienten erbracht werden, gekürzt?

Es wurde festgelegt, dass „Corona-Leistungen“ extrabudgetär vergütet werden. Das Gesamthonorar besteht aus MGV (morbiditybedingte Gesamtvergütung) und EGV (Extrabudgetäre Gesamtvergütung). Im Rahmen der Honorarkürzung sind die Leistungen aus vertragsärztlicher Tätigkeit pauschal zu kürzen. Das heißt, dass EGV-Leistungen und somit auch Leistungen, die im Rahmen der Behandlung von Corona-Patienten erbracht wurden, gekürzt werden müssen.

5. Was passiert mit dem gekürzten Honorar?

Honorarkürzungen, die die KVB in den Fällen der nicht erfolgten Durchführung der Prüfung nach § 291b Abs. 2 und 3 SGB V (VSDM) und beim Fehlen der erforderlichen Komponenten und Dienste für den Zugriff auf die elektronische Patientenakte nach § 341 Absatz 6 (ePA) vornimmt, sind anteilig für den Teil, der die Leistungen außerhalb der Morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) betrifft, an die Krankenkassen zurückzuzahlen. Der verbleibende Teil innerhalb der MGV wird wieder der Honorarverteilung an die Ärzte zugeführt.

6. Wo finde ich Details zum Kürzungsbetrag auf dem Honorarbescheid?

Auf dem Honorarbescheid ist lediglich der Kürzungsbetrag ausgewiesen. Details zum Kürzungsbetrag finden Sie in der Anlage „Honorarkürzung Telematikinfrastruktur“ bzw. „Honorarkürzung elektronische Patientenakte“ des jeweiligen Honorarbescheids. Im Mitgliederportal „Meine KVB“ stehen alle Anlagen online zur Verfügung (Kachel „Unterlagen einsehen“ > Aktentyp „Abrechnungsakte“ des jeweiligen Quartals). In der Anlage sind alle Ärzte/Psychotherapeuten aufgelistet, die von einer Honorarkürzung betroffen und in der genannten Betriebsstätte tätig sind. Nur Betriebsstätten, die gekürzt werden müssen, werden in der Anlage aufgeführt.

7. Wie kann ich den Kürzungsbetrag nachrechnen bzw. das „kürzungsrelevante GKV-Honorar“ ermitteln?

Das kürzungsrelevante GKV-Honorar ergibt sich aus dem GKV-Honorar der Leistungsgruppen 01 bis 13 sowie 15 und 16 (je inkl. aller Untergruppen).

- Bis zum 31.03.2020 betrug die Höhe der Kürzung bei Nicht-Anbindung an die TI und fehlender VSDM-Durchführung 1 Prozent. Ab April 2020 wurde diese Honorarkürzung auf 2,5 Prozent angehoben.
- Praxen sind verpflichtet, ab dem 1. Juli 2021 die technischen Voraussetzungen für den Zugriff auf die ePA geschaffen zu haben. Andernfalls droht eine Honorarkürzung in Höhe von 1 Prozent.
- Sollte das Honorar aufgrund der Nicht-Anbindung an die TI und entsprechend fehlender VSDM-Nachweise bereits um 2,5 Prozent gekürzt werden, so bleibt es bei den 2,5 Prozent.

Der Kürzungsbetrag wird im Honorarbescheid ausgewiesen und in einer Anlage zum Honorarbescheid (Dokument „Honorarkürzung Telematikinfrastruktur“ bzw. „Honorarkürzung elektronische Patientenakte“) für jede Betriebsstätte dargestellt. Das Honorar der einzelnen Leistungsgruppen ist im Dokument „Gesamtübersicht Arzt ambulant KVB“ aufgeschlüsselt.

Die Dokumente können Sie jederzeit im Mitgliederportal „Meine KVB“ unter der Kachel „Unterlagen einsehen“, Aktentyp „Abrechnungsakte“ des jeweiligen Quartals, einsehen.

8. Muss ich mit weiteren Sanktionen im Zusammenhang mit der Einführung weiterer TI-Anwendungen nach der Verpflichtung zum VSDM rechnen?

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) wurde beschlossen, dass alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten ab dem 1. Juli 2021 die notwendige Ausstattung vorhalten müssen, um Daten in die elektronische Patientenakte (ePA) übertragen bzw. von der ePA auslesen zu können (§ 341 Abs. 6 SGB V). Andernfalls droht eine Kürzung der Vergütung um 1 Prozent, sofern nicht bereits die Kürzung der Vergütung gemäß § 291b Abs. 5 SGB V (VSDM) greift. Von dieser Kürzung sind somit auch diejenigen Ärzte betroffen, die nicht zum VSDM verpflichtet sind.

Laut Bundesgesundheitsministerium sollte eine bis 30. Juni 2021 getätigte, verbindliche Bestellung der Komponenten genügen, falls die Technik noch nicht auslieferungsfähig war. Diese Maßnahme diene dazu, „den geplanten Rollout wie vorgesehen im Laufe des dritten Quartals umzusetzen“. Sie müssen uns die Bestellung bzw. Integration der Technik nicht manuell nachweisen. Anhand Ihrer eingereichten Abrechnungsdateien können wir überprüfen, ob die Voraussetzungen in Bezug auf den Konnektor und das Praxisverwaltungssystem geschaffen wurden.

Weitere Informationen zur ePA-Einführung können Sie dem Serviceschreiben „TI - Informationen zur verpflichtenden Einführung der neuen Anwendung elektronische Patientenakte (ePA)“ vom 10. Juni 2021 entnehmen. Auf der ePA-Themenseite unter www.kvb.de/ti finden Sie zudem im ePA-FAQ-Dokument Antworten auf häufig gestellte Fragen zur ePA-Pflicht und zur ePA-Honorarkürzung.

9. In meinem aktuellen Honorarbescheid (z.B. Q2/2022) ist eine Korrektur des Honorarabzugs für das Quartal 1/2022 enthalten. Warum wurde mein Honorar für das Quartal erneut gekürzt?

Eine in der Vergangenheit erfolgte Honorarkürzung wird immer neu berechnet, wenn sich das kürzungsrelevante GKV-Honorar des jeweiligen Quartals nachträglich noch verändert. Dies kann zum Beispiel bei sachlich-rechnerischen Richtigstellungen oder der Umsetzung von Antragsentscheidungen der Fall sein. Im Honorarbescheid ist dies durch den Buchungstext „Korr. Honorarabzug TI nach § 291b SGB V“ bzw. „Korr. Honorarabzug ePA nach § 341 SGB V“ mit Nennung des zurückliegenden Quartals ausgewiesen. Detaillierte Informationen können im Mitglieder-Portal „Meine KVB“ unter der Kachel „Unterlagen einsehen“, in der NV-Akte des betroffenen Quartals eingesehen werden - Dokument „NV Korrekturübersicht Nachverrechnung“.

Wurde gegen den Honorarbescheid mit der ursprünglichen Kürzung, beispielsweise gegen den Honorarbescheid Q1/2022, Widerspruch eingelegt, ist kein erneuter Widerspruch gegen den Honorarbescheid mit der Korrektur (beispielsweise gegen den Honorarbescheid Q2/2022) erforderlich. Hier handelt es sich um eine Änderung am grundlegenden Bescheid, die von Rechts wegen im Widerspruchsverfahren berücksichtigt wird. (§ 86 Satz 1 SGG: Wird während des Vorverfahrens der Verwaltungsakt abgeändert, so wird auch der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens.)

10. Wie kann ich überprüfen, dass die VSDM-Prüfnachweise in der Abrechnung enthalten sind?

Wenn Sie sich vergewissern möchten, ob Ihre Abrechnung tatsächlich VSDM-Prüfnachweise enthält, können Sie im KBV-Prüfmodul (KVDT, KV-Version) nachsehen. Ob und wie oft ein VSDM-Abgleich in der eingereichten Abrechnungsdatei erfolgte, ist im Prüfprotokoll des KBV-Prüfmoduls ersichtlich.

11. Wie kann ich prüfen, ob die ePA-Prüfnachweise in der Abrechnung enthalten sind?

Folgende technischen Voraussetzungen müssen im Rahmen Ihrer Abrechnung nachgewiesen werden: das erfolgte ePA-Update des Konnektors (Produktversion des Konnektors beginnt mit der Zahl 4 oder höher) und das im PVS integrierte ePA-Softwaremodul.

Sie können bei der Erzeugung Ihrer Abrechnungsdatei selbst überprüfen, ob beide Voraussetzungen erfüllt sind. Das KBV-Prüfmodul, welches bei der Erstellung einer Abrechnung im PVS zum Einsatz kommt, wurde um einen Hinweistext im Prüfprotokoll ergänzt. Der Hinweis zur Feldkennung „KVDT-F0224“ gibt Ihnen Auskunft darüber, ob diese technischen Komponenten laut Abrechnungsdatei in der jeweiligen Betriebsstätte vorhanden sind.

- Beispiel ePA-Voraussetzungen erfüllt:

„KVDT-F0224: Für die Betriebsstättennummer 64xxxxxxx wird in der Abrechnung die Produktversion des Konnektors ‚4.80.3‘ sowie die Kennzeichnung, dass in der Betriebsstätte ein ePA-fähiges Softwaremodul vorhanden ist, übertragen.“

- Beispiel ePA-Voraussetzungen NICHT erfüllt:

„KVDT-F0224: Für die Betriebsstättennummer 64xxxxxxx wird in der Abrechnung die Produktversion des Konnektors ‚3.6.0‘ sowie die Kennzeichnung, dass in der Betriebsstätte kein ePA-fähiges Softwaremodul vorhanden ist, übertragen.“

Sollte gemäß KBV-Prüfprotokoll ein oder sogar beide Nachweise fälschlicherweise fehlen, wenden Sie sich zur Klärung bitte an Ihren IT-Servicepartner/TI-Anbieter.

12. Ich habe das ePA-Update für das PVS installiert. Warum wurde mein Honorar dennoch um 1% gekürzt?

Sofern Sie eine ePA Honorarkürzung erhalten haben, sind die technischen Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig mit der Abrechnung nachgewiesen.

Folgende technischen Voraussetzungen müssen im Rahmen Ihrer Abrechnung nachgewiesen werden: Das erfolgte ePA-Update des Konnektors (Produktversion des Konnektors beginnt mit der Zahl 4 oder höher) und das im PVS integrierte ePA-Softwaremodul.

Sollte gemäß KBV-Prüfprotokoll ein oder sogar beide Nachweise (ePA-fähiges Softwaremodul und Produktversion des Konnektors 4 oder höher) fehlen, wenden Sie sich zur Klärung bitte an Ihren IT-Servicepartner/TI-Anbieter. Es sollte sichergestellt werden, dass die fehlenden Nachweise mit der Abrechnung für das nächste Quartal korrekt übermittelt werden.

Sollte es aufgrund fehlerhafter Angaben der ePA-Voraussetzungen in der Abrechnungsdatei zu einer Honorarkürzung gekommen sein, können Sie die Möglichkeit des Widerspruchs nutzen. Legen Sie Nachweise Ihres IT-Anbieters/Systemtechnikers über die erfolgte Installation der technischen ePA-Voraussetzungen mit Details und zeitlichen Angaben bei. Falls Sie gegen die Honorarkürzung Widerspruch einlegen möchten, können Sie dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Honorarbescheids tun, in dem der Kürzungsbetrag entsprechend ausgewiesen ist.

13. Ich gehöre zu einer nicht VSDM-pflichtigen Arztgruppe (Laborarzt). Wird mein Honorar gekürzt, wenn ich mich nicht bis zum 30.06.2020 an die TI angeschlossen habe?

Von der Pflicht zur Durchführung des Versichertenstammdatenmanagements (VSDM) sind nicht VSDM-pflichtige Ärzte befreit. Hierzu gehören Laborärzte, Pathologen und Transfusionsmediziner ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt sowie Anästhesisten ohne direkten Arzt-Patienten-Kontakt in den eigenen Praxisräumen. Diese Ärzte sind nach wie vor befreit und werden demnach auch nicht sanktioniert, wenn sie kein VSDM durchführen.

Im Zusammenhang mit der Einführung weiterer medizinischer TI-Anwendungen, wie NFDM, eMP sowie der ePA, hat der Gesetzgeber mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) aber auch die nicht VSDM-pflichtigen Ärzte verpflichtet, sich an die TI anzubinden. Alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten müssen seit dem 1. Juli 2021 die notwendige Ausstattung vorhalten, um Daten in die ePA übertragen bzw. von der ePA auslesen zu können (§ 341 Abs. 6 SGB V). Andernfalls droht eine Kürzung der Vergütung um 1 Prozent, sofern nicht bereits die Kürzung der Vergütung gemäß § 291b Abs. 5 SGB V (VSDM) greift. Von dieser Kürzung sind somit auch diejenigen Ärzte betroffen, die nicht zum VSDM verpflichtet sind.

14. Ich möchte Widerspruch gegen die Honorarkürzung einlegen. Was muss ich beachten?

Praxisinhaber, die gegen die Honorarkürzung gemäß § 291b Abs. 5 SGB V (VSDM) bzw. die Honorarkürzung gemäß § 341 Absatz 6 SGB V (ePA) Widerspruch einlegen wollen, können dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides tun, in dem der Kürzungsbetrag konkret ausgewiesen und damit deutlich wird, in welchem Umfang eine Honorarkürzung erfolgen musste. Der Kürzungsbetrag wird mit Angabe des Quartals ausgewiesen und in einer separaten Anlage zum Honorarbescheid dargestellt. Dabei ist zu beachten, dass Sie gegen jeden weiteren Honorarbescheid, mit dem Sie nicht einverstanden sind, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Honorarbescheids erneut Widerspruch einlegen müssen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ist erst ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Ein vorsorglich eingelegter Widerspruch wird auch dann nicht zulässig, wenn der Bescheid später ergeht (Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer Kommentar zum SGG, § 83 R 3).

15. Unterstützt die KVB ein Musterwiderspruchsverfahren?

Zur Frage der Rechtmäßigkeit der TI-Honorarkürzung gemäß § 291b Abs. 5 SGB V (vormals § 291 Abs. 2b SGB V) werden in Deutschland bereits Gerichtsverfahren im Sinne von Musterverfahren geführt. So sind z.B. am Sozialgericht Stuttgart zu dieser Thematik bereits fünf Musterklageverfahren gegen die KV Baden-Württemberg anhängig. Um unnötige Rechtsstreite vor den Sozialgerichten zu vermeiden, wird die KVB eingehende Widersprüche gegen die TI-Honorarkürzung unter Verweis auf die bereits anhängigen Musterklageverfahren ruhend stellen (= vorläufige Nicht-Verbescheidung des Widerspruchs seitens der KVB), bis in diesen Musterverfahren ein abschließendes, höchstrichterliches Urteil ergangen ist, welches bei der Verbescheidung des Widerspruchs durch die KVB berücksichtigt wird. Der Widerspruchsführer wird hierüber informiert. Sollte durch den Widerspruchsführer ein Ruhendstellen seines Widerspruchs nicht gewünscht sein, wird die KVB diesen nach aktuell geltender Rechtslage verbescheiden.

Dies trifft nicht auf die ePA-Honorarkürzung zu. Gegen die ePA-Honorarkürzung gemäß § 341 Abs. 6 SGB V werden aktuell keine Musterwiderspruchsverfahren geführt.

16. Gibt es eine Mustervorlage zur Einreichung eines Widerspruchs gegen die TI- oder ePA-Honorarkürzung?

Die KVB stellt keine Mustervorlagen zur Einreichung von Widersprüchen gegen die Honorarkürzungen zur Verfügung.

17. Sind in Bayern bereits gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit der TI ergangen?

Das Sozialgericht München hat im März 2019 die Anträge eines niedergelassenen Arztes auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel der Aussetzung der Verpflichtung zur Anbindung der Vertragsärzte/-psychotherapeuten an die TI-Infrastruktur und Aussetzung der damit verbundenen Strafabzüge (rückwirkend ab dem 1.1.2019) abgewiesen. In diesem Zusammenhang wurde vom Antragsteller auch die Begründung aufgeführt, dass die gewährten Erstattungspauschalen für die notwendige Installation nicht kostendeckend seien. Das Gericht kam zu der Auffassung, dass den gesamten Regelungen, allen voran den vormaligen §§ 291, 291a SGB V nicht zu entnehmen sei, dass die Pauschalen kostendeckend im Sinne einer Vollkostenerstattung sein müssten und sich derartiges auch nicht aus der Gesetzesbegründung ergebe. Unvereinbar mit der gesetzlichen Regelung des vormaligen § 291a Abs. 7 S. 5 und § 291a Abs. 7b S. 3 SGB V und mit dem Willen des Gesetzgebers wäre lediglich, wenn die Finanzierungsvereinbarung nur eine symbolische Kostenerstattung in niedriger Höhe enthielte. Davon könne aber bei den in der Finanzierungsvereinbarung zur TI aufgeführten Pauschalen nicht die Rede sein.

18. Kann ich nach Ablauf der Widerspruchsfrist noch Änderungen am Honorarbescheid erreichen?

Ist die Widerspruchsfrist abgelaufen, ist der Honorarbescheid rechtlich bestandskräftig geworden und eine nachträgliche Änderung nicht mehr möglich.